

Tischvorlage Nr. I/101/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Sachstand Rahmenkonzept zur Durchführung von Modellprojekten in der Stadtgemeinde Bremerhaven

A Problem

Auch nach über einem Jahr hat die Corona-Pandemie unsere Stadtgesellschaft fest im Griff. Für alle Menschen stellen die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise gänzlich neue Herausforderungen dar. Schutzmaßnahmen und daraus resultierende Beschränkungen für weite Teile unserer Gesellschaft sind notwendige Folge, die die Bevölkerung zunehmend belasten. Nachdem erste Öffnungsschritte im Bereich der Schulen und Friseure sowie einzelne weitere Öffnungen in den Ländern bereits vollzogen worden sind, wurden im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03. März 2021 weitere Öffnungsschritte vereinbart. Buchhandlungen, Blumen Geschäfte und Gartenmärkte wurden in einem zweiten Öffnungsschritt einheitlich in allen Bundesländern dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet. Die weiteren Öffnungsschritte im Sinne dieser Übereinkunft konnten bisher lediglich in Abhängigkeit vom örtlichen Infektionsgeschehen sowie im Rahmen einer definierten zeitlichen Staffelung veranlasst werden. Grundsätzlich wird hierfür eine stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 100 bzw. unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen vorausgesetzt. Die Bund-/Länder-Verständigung vom 22. März 2021 räumt zusätzlich die Möglichkeit zur Einrichtung zeitlich befristeter Modellprojekte in ausgewählten Regionen der Länder ein. Als zentrale Bedingungen für die Durchführung der Modellprojekte wurden lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkoppelung an den öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfallsfall erklärt. Ziel der Projekte ist es, mit strengen Schutzmaßnahmen und entsprechenden Testkonzepten, die Öffnung einzelner Bereiche des öffentlichen Lebens zu ermöglichen. So soll die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes ermöglicht, untersucht und dokumentiert werden. Zur Realisierung der Modellprojekte bedarf es einer rechtlichen Grundlage auf Landesebene. Während sich in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland indes bereits Möglichkeiten zur Öffnung im Rahmen entsprechender Modellprojekte ergeben haben, besteht im Land Bremen augenblicklich noch keine entsprechende Rechtsgrundlage. Hierzu ist eine Anpassung der Landesverordnung angestrebt, welche generelle Kriterien zur Durchführung der Modellprojekte festlegen wird. Nach bisherigen Erkenntnissen wird die von der Bundesregierung geplante einheitliche Notbremse im Kampf gegen die steigenden Corona-Infektionszahlen keine Auswirkungen auf die dargestellten Möglichkeiten bezüglich weiterer Öffnungsschritte bzw. der Umsetzung von Modellprojekten haben. Der Regelungsvorbehalt wird voraussichtlich auch weiterhin bei den Ländern liegen.

B Lösung

Der Magistrat setzt sich auf der Landesebene für eine Anpassung der Landesverordnung ein. Um eine Berücksichtigung der Bremerhavener Interessen gewährleisten zu können, erfolgt im Vorfeld eine enge Abstimmung mit dem Ordnungsgeber.

Die rechtliche Grundlage zur Realisierung von Modellprojekten im Land Bremen muss dabei zum Ziel haben, dass zuvor definierten Sektoren oder örtlich eingegrenzten Bereichen eine Wiederöffnung im Rahmen von ausgewählten Modellprojekten nach erfolgter Zuschlagserteilung gewährt werden kann. Da zu erwarten ist, dass in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen nur eine begrenzte Anzahl von Modellprojekten zugelassen wird, ist – auch um einen Vergleich unterschiedlicher Konzepte ermöglichen zu können – für die Stadt Bremerhaven die Zulassung von mindestens zwei Modellprojekten anzustreben. Zumindest für die Modellprojekte in Bremerhaven ist hierbei auf eine territoriale Ausrichtung hinzuzielen. Die (Teil-) Öffnungen im Rahmen von Modellprojekten sind grundsätzlich in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens vorstellbar. In der Niedersächsischen Corona-Verordnung wurden beispielhaft die folgenden Einrichtungen und Betriebe zur potentiellen Teilnahme an entsprechenden Modellprojekten berücksichtigt:

- a. Außenbewirtschaftung von Gastronomiebetrieben
- b. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen
- c. Kinos
- d. Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining
- e. bisher geschlossene Verkaufsstellen des Einzelhandels einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren
- f. Museen, Galerien und Ausstellungen
- g. Präsenzmessen

Eine gleichlautende Regelung ist auch für Modellprojekte in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen erstrebenswert.

Die bisherigen Regelungen bezüglich weiterer Öffnungsschritte (gemäß der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03. März 2021) haben dabei weiterhin Bestand.

Um nach entsprechender landesrechtlicher Regelung eine schnellstmögliche Umsetzung der Modellprojekte ermöglichen zu können, bereitet der Magistrat im Vorfeld ein Rahmenkonzept zur Durchführung von Modellprojekten in der Stadtgemeinde Bremerhaven vor und passt dieses stetig an die aktuell gültige Rechtslage an. Die aktuelle Fassung dieses Rahmenkonzeptes ist als Anlage beigefügt.

C Alternativen

Die Alternative ist die Beibehaltung der Schließung aller gegenwärtig geschlossenen Einrichtungen und Betriebe bzw. die fortfahrende Umsetzung der am 03. März 2021 vereinbarten und stufenweise durchzuführenden Öffnungsstrategie. Ein schneller und durchgreifender Anreiz zur Erhöhung der Testbereitschaft sowie ein Anstieg der Testdichte, wie sie epidemiologisch für erforderlich gehalten wird, ist bei dieser Alternative kurzzeitig nicht herbeizuführen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind derzeit nicht abzuschätzen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Durch die zu erwartende Begrenzung der Anzahl von Modellprojekten und die beabsichtigte territoriale Ausrichtung können nicht alle Stadtteile gleichermaßen berücksichtigt werden.

Belange der Menschen mit Behinderung werden von dem Beschlussvorschlag im Wesentlichen nicht betroffen. Ein wünschenswertes Kriterium zur Auswahl der Modellprojekte ist ein barrierefreier Zugang. Ausländische Mitbürger:innen sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ämter 37, 53, 91, MK, OPB sind in den Vorgang einbezogen worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat unterstützt das Vorhaben der (Teil-)Öffnung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens im Rahmen von Modellprojekten und setzt sich auf der Landesebene für eine entsprechende Anpassung der Landesverordnung ein.
2. Um eine Berücksichtigung der Bremerhavener Interessen gewährleisten zu können, setzt sich der Magistrat dabei insbesondere für die Zulassung von mindestens zwei territorial ausgerichteten Modellprojekten in Bremerhaven ein.
3. Darüber hinaus unterstützt der Magistrat landeseinheitliche Regelungen zur detaillierten Ausgestaltung der Modellprojekte in Bremerhaven und Bremen sowie bezüglich einer gleichartigen Ausgestaltung und Definition von Ausstiegskriterien.
4. Der Magistrat ist weiterhin bestrebt, die bisherigen Regelungen bezüglich weiterer Öffnungsschritte (gemäß der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03. März 2021) schnellstmöglich umsetzen zu können.
5. Der Magistrat nimmt das beigefügte Rahmenkonzept zur Durchführung von Modellprojekten in der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Kenntnis. Bei Vorliegen entsprechender landesrechtlicher Regelungen ermächtigt der Magistrat das Dezernat I, die Ausschreibung vorzunehmen und den Magistrat zeitnah über die Zuschlagserteilung zu unterrichten.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Rahmenkonzept Modellprojekt